

Die Aktienrechtsnovelle 2016

# Was lange währt, wird endlich gut?

**KARL RICHTER**Management-Consultant,  
UBJ. GmbH

karl.richter@ubj.de

**Nach mehreren Anläufen in den vergangenen fünf Jahren ist nun die Aktienrechtsnovelle vom Bundestag beschlossen worden und liegt dem Bundesrat vor.**

Schließlich hat es doch noch geklappt: Die Aktienrechtsnovelle 2016 wurde am 12.11.2015 vom Bundestag beschlossen und wird aller Voraussicht nach auch in Kraft treten. Nachdem es im letzten Entwurf noch Anpassungen gab, werden nunmehr nur punktuelle Änderungen des Aktienrechts umgesetzt.

Ganz neu und etwas überraschend wurde nun im Aktiengesetz die Vorgabe gestrichen, dass die Zahl der AR-Mitglieder durch drei teilbar sein muss. Das dürfte für Unternehmen Erleichterungen bei der Besetzung des Aufsichtsrats bedeuten, allerdings müssen auch die entsprechenden Satzungsregelungen angepasst werden.

Die ursprünglich wichtigste Neuerung der Reform – die Aktienaussage in Form von Namensaktien – bleibt nun nur noch in Fragmenten bestehen. Zwar wird diese als Grundform geregelt, allerdings können weiterhin auch Inhaberaktien ausgegeben

werden, wenn eine Börsennotierung vorliegt oder eine Globalurkunde existiert.

In der finalen Entwurfsfassung wurde leider auf die geplante Einführung eines Nachweisstichtags für Namensaktien wieder verzichtet. Die Begründung, der 21. Tag vor der Hauptversammlung sei als Stichtag bei Namensaktien zu großzügig bemessen, ist nachvollziehbar. Dass allerdings komplett auf eine Regelung verzichtet wurde, ist unbefriedigend und lässt das ursprüngliche Ziel der Schaffung eines einheitlichen und transparenten Verfahrens außer Acht. Immerhin strebt der Bundestag eine europaweit einheitliche Regelung des Record Dates für Namensaktien an und hat dazu eine entsprechende Bitte an die Europäische Kommission weitergeleitet. Es bleibt zu hoffen, dass hier zeitnah eine Lösung gefunden wird.

Dividendenzahlungen werden künftig am dritten Werktag nach der Hauptversamm-

lung fällig. Damit soll zur Harmonisierung der Wertpapierabwicklung in Europa beigetragen werden, Aktionäre sollen von der Regelung profitieren, indem es durch die Wahl eines etwas späteren Buchungstermins aufgrund des größeren Bearbeitungszeitfensters nun weniger Fehlbuchungen und Korrekturen geben soll. Die Regelung wird aber erst 2017 in Kraft treten.

Bei Vorzugsaktien regelt künftig die Satzung des Unternehmens, ob der Vorzug nachzuzahlen ist oder nicht. Zudem wird nun die Art des Gewinnanteils (entweder Vorabdividende oder Mehrdividende) gesetzlich klargestellt. Besonders der erste Punkt könnte für die Unternehmen in Krisenzeiten interessant sein, wenn keine Verpflichtung mehr zur Nachzahlung der Dividende an die Vorzugsaktionäre besteht.

Darüber hinaus sind in der Aktienrechtsnovelle einige längst überfällige Berichtigungen von Redaktionsfehlern enthalten, die durch das ARUG 2009 herbeigeführt wurden. Das ist aus Gründen der Rechtssicherheit sehr begrüßenswert.

Auch wenn die Aktienrechtsnovelle letztendlich nicht der „große Wurf“ geworden ist, bleibt positiv hervorzuheben, dass es nun ein Ergebnis gibt und vor allem einige Klärstellungen erfolgen. Bei den Änderungen wird deren Umsetzung in der Praxis zeigen, inwiefern diese eine sinnvolle Ergänzung des Aktienrechts darstellen.

Die nächste Reform kommt bestimmt.